

Name der Gesellschaft
Schweizerischer Lloyd Transport=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名
スイス・ロイド輸送保険会社

認可年月日
1864.06.02.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Aachen,
Jg.1863, SS.1-8.;Beilage zum Amtsblatt der Regierung
zu Köln, Jg.1864, SS.1-8.

ファイル名
18640602SLTV_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Aachen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur“ in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
 - 2) Die Concession, die Statuten und etwaige Änderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
 - 3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wecket aller Art ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Bürgschaften, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schlichter geschlichtet werden, so müssen diese Sichten mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
 - 4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verfließene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen beständige Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
 - 5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
 - 6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ansehenden oder bereits ausgeangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gehende sonstige Ausrüstung zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.
- Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(95.) Dr. v. Tschupitz.

Statuten des Schweizerischen Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft

in
Winterthur.

Der Regierungsrath

hat

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

- I. Dem von der Actiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur“ vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.
- II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausfertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.
- III. Gegenwärtiger Beschluss soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.
- IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd“ in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe

Der erste Staatschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftstätigkeit mit dem 1. September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§ 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Der Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Pioniersfirmen mit mehreren Anteilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Anteilhaber stimmberechtigt.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätem Actienverkauf und ebenso bei alljährlichem domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtigt ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtigt (aber nicht verpflichtet) von einer weiteren Caution auch bei einer größeren Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubzahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 20 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 80 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese Letztern und Häufung der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausgingegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dazumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgetruckt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet anzuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Windererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückerstattet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10. fr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind denselben nach Genehmigung und Deposition gleichzeitiger Obligationen von Seite des Cessionnairs anzuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt, für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten; für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Zahlungsvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präklusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angelegten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet anzusehen und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Erlös-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Part. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Erlös-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Abcordement erreichbar wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons, etc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der kaiserlichen Gesetzgebung.

Die Organe der Gesellschaft

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. Die Generalversammlung,
b. Der Verwaltungsrath,
c. Die Direction.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentlich Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April im Winterhalbe zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf Verlangen des Verwaltungsraths oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Verlangens an einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welcher Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche vom Bureau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat. Pächtern, Käufern, Vermittlern, Procuratoren, Gemeinden, Corporationen und öffentlichen Anstalten durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevollmächtete durch ihre Bevollmächteten vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechnen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4-6 Actien zu 4 Stimmen, 7-10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder durch verbriefte Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich; die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlussfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist; jedoch ihre Beschlüsse richtiggültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen fasst.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens 1/3 der angegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handbuchs aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionairen zu ernennen sind, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.

3. Festsetzung der Dividende.

4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.

5. Prüfung und Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.

6. Abänderung der Statuten.

7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Secretinire vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Secretinire darüber ob Secretinire oder offenes Handbuchs stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Lectern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Discussion sein, dagegen jedoch erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protokollführer und den Stimmzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Ordrehabern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre kommen die vier zuerst gewählten Mitglieder, nach weiteren zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung; so dass von je zwei zu zwei Jahren 6 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austrittenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaft zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Verlangen dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Der Präsident und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die dispensiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.
Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miete der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles was die Geschäftsinteressen betrifft, Verträge oder Verleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gütlichemenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Larbbote“. 2. Die „Neue Zürcherzeitung“. 3. Der „Bund“. 4. Die „Basler Nachrichten“. 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung“. Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder etc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actonaire und alle allfällig als Real-Cautio hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörende Wertpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluss, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

- alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
- die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprüche mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahr-Rechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuss der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinst. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Lantime zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Bareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche ferneren Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluss den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Tagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschluss sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des bezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constatirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deduction förmlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteter Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Specialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrags an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden.

Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.

G. H. Biedermann & Co.

H. Biedermann-Brown.

H. & A. Biedermann & Co.

Blum-Bühler.

Ed. Bühler.

Bühler-Haggenmacher.

J. H. Bühler & Söhne.

Ernst Rieter & Co.

G. H. Forrer & Co.

Forrer & Locher.

Frey, Ziegler & Co.

Gebrüder Geisinger.	J. Keller-Blum.	J. C. Sulzberger & gr. Christoff.
Geisinger & Blum.	Dr. jur. H. Käf.	Gebrüder Sulzer.
Gebr. Greuter & Rieter	A. Reinhart.	Heinr. von Sauer-Wart.
S. Hoj.	J. J. Rieter & Co.	A. Thellung-Abteter.
W. Hoj & Co.	Rieter Riegler & Co.	Gebrüder Volkart.
Wibach Wanner & Co.	Jv. Schenker.	Waeffler-Egli & Co.
H. Imhoof & Co.	Schmid & Böggerdt.	Riegler-Greuter.
Cont. Keller, Bankdirector.	Schmid Friedrich & Co.	

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn C. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Käf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Cag. Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Emu. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Riegler-Bähler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Riegler & Co.
Herrn Nationalrath J. C. Flegler, in Zürich,
vom Hause Dr. J. C. Flegler in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten der Schweizerischen Lloyd-Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten der Schweizerischen Lloyd-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident, Der Protocollführer, Der Generaldirector,
Waeffler-Egli, Dr. H. Käf, C. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vorkommenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschlusse.
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20. enthaltenen Abdruckes der Statuten der Schweizerischen Lloyd-Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgelegenen im Archive der genannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Richtigkeit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Käf und C. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beidigte Notar der Stadt:

(L. S.) G. Friedrich Gnörler.

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr G. J. Dännewald zu Berlin zum General-Vermächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

- 1) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung“,
- 2) die „Berliner Börsen-Zeitung“,
- 3) die „Bank- und Handels-Zeitung“,
- 4) den „Preussischen Staats-Anzeiger.“